

*Gestützt auf Artikel 10 und 24 des Gesetzes über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG) vom 28. September 1997<sup>1</sup>*

*von der Regierung erlassen am 12. Januar 1998*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Innerhalb des Erziehungs-, Kultur und Umweltschutzdepartementes (Departement) obliegt der Vollzug des KFG dem Beauftragten für Kultur- und Medienfragen.

<sup>2</sup> Der Beauftragte pflegt den Kontakt zu den Institutionen und Verbänden in den Bereichen Kultur, Spracherhaltung und -förderung sowie Kulturforschung und koordiniert gemeinsame Aufgaben mit den verschiedenen kantonalen kulturellen Institutionen.

### **Art. 2 Kulturförderungskommission**

<sup>1</sup> Der Kulturförderungskommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) fachliche Begutachtung von Projekten gemäss Artikel 11 KFG und Antragstellung an die Regierung;
- b) fachliche Begutachtung von professionellen Theaterproduktionen gemäss Artikel 12 Absatz 2 KFG und Antragstellung an die Regierung;
- c) Antragstellung für Preisverleihungen gemäss Artikel 15 KFG an die Regierung;
- d) Beratung der Regierung in allen kulturellen Fragen.

<sup>2</sup> Die Kulturförderungskommission ist über die Arbeit der Spezialkommissionen regelmässig zu orientieren.

### **Art. 3 Finanzierung**

Die Regierung stellt im Rahmen des Voranschlages je einen jährlichen Kredit aus dem Landeslotteriefonds bereit für

- a) die Vergabungen durch die Kulturförderungskommission gemäss Artikel 2;
- b) die einzelnen Wettbewerbe zur Förderung des professionellen Kulturschaffens gemäss Artikel 8 - 10;
- c) wissenschaftliche Projekte zur Erforschung des Kultur- und Lebensraumes Graubünden gemäss Artikel 12;
- d) bestimmte Schwerpunktprogramme gemäss Artikel 13 sowie
- e) kulturelle Fachkurse gemäss Artikel 14.

## **II. Sing- und Musikschulen**

### **Art. 4 Anrechenbare Kosten**

<sup>1</sup> Der Beitrag je Unterrichtseinheit errechnet sich aus dem subventionsberechtigten Stundenansatz für eine Primarlehrkraft gemäss kantonaler Lehrerbesoldungsverordnung zuzüglich 20 Prozent Lohnnebenkosten sowie 20 Prozent übrige Kosten.

<sup>2</sup> Eine anrechenbare Unterrichtseinheit dauert 60 Minuten.

### **Art. 5 Einzelunterricht**

<sup>1</sup> Die durchschnittliche Anzahl jährlich anrechenbarer Unterrichtseinheiten darf pro Schülerin beziehungsweise Schüler maximal vierzehn betragen.

<sup>2</sup> Das Departement kann auf Antrag des Verbandes Sing- und Musikschulen Graubünden Ausnahmen bewilligen.

### **Art. 6 Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Der Verband Sing- und Musikschulen Graubünden reicht dem Departement nach Ablauf des Kalenderjahres spätestens bis Mitte Januar ein Gesuch ein, aus dem die Schülerzahlen, die anspruchsberechtigten Unterrichtseinheiten sowie die Jahresbeiträge der Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften für jede einzelne Schule ersichtlich sind.

<sup>2</sup> Aufgrund dieses Gesuches werden die Beiträge an die einzelnen Schulen ausbezahlt.

<sup>3</sup> Der Kanton leistet anfangs und Mitte des Jahres zwei Teilzahlungen von insgesamt 80 Prozent der letztvorliegenden Abrechnung für Kantonsbeiträge.

### **III. Professionelles Kulturschaffen**

#### **Art. 7 Spezialkommission**

<sup>1</sup> Die Regierung wählt zur Förderung des professionellen Kulturschaffens eine Spezialkommission mit folgenden Aufgaben:

- a) Durchführung der Wettbewerbe für freie Studienstipendien, Werkbeiträge und allfällige Atelierplätze und Antragstellung an die Regierung sowie
- b) Erarbeitung von Aufgabenstellung und Ausschreibung für einen Wettbewerb im Bereich der bildenden Künste, Evaluation und Antragstellung an die Regierung.

<sup>2</sup> Die Kommission setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen, wobei das Kulturdepartement und die Kulturförderungskommission dauernd vertreten sind.

#### **Art. 8 Wettbewerbe: 1. Freie Studienstipendien**

<sup>1</sup> Freie Studienstipendien werden im Rahmen eines jährlichen Wettbewerbes an professionelle Kulturschaffende vergeben, die sich über einen solchen Grad an künstlerischer Begabung ausweisen, dass bei einer Verlängerung ihrer Ausbildung ein Erfolg für sie zu erwarten ist.

<sup>2</sup> Eine professionelle Kulturschaffende oder ein professioneller Kulturschaffender kann höchstens dreimal ein Stipendium erhalten.

<sup>3</sup> Die Höhe eines Stipendiums beträgt höchstens 20'000 Franken pro Jahr.

<sup>4</sup> Im weitern gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Verleihung von Stipendien der Verordnung über die eidgenössische Kunstpflege vom 29. September 1924 <sup>2</sup>.

<sup>5</sup> Für Ausbildungen, die gemäss Artikel 1 des Gesetzes über Studiendarlehen und Stipendien des Kantons Graubünden vom 1. März 1959 <sup>3</sup> beitragsberechtigt sind, werden im Rahmen dieses Wettbewerbs keine Stipendien geleistet.

#### **Art. 9 2. Werkbeiträge**

Zur Verwirklichung von konkreten Projekten werden im Rahmen eines jährlichen Wettbewerbes Werkbeiträge vergeben.

#### **Art. 10 3. Bildende Kunst**

<sup>1</sup> Im Bereich der bildenden Kunst wird ein Wettbewerb in erster Linie zur künstlerischen Gestaltung bereits bestehender öffentlicher Gebäude, Plätze und Anlagen durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Beiträge können für Werkaufträge oder Ankäufe verwendet werden.

#### **Art. 11 Beitragsberechtigung**

<sup>1</sup> Teilnahmeberechtigt an den Wettbewerben sind professionelle Kulturschaffende, die

- a) Bürgerinnen oder Bürger des Kantons sind oder
- b) seit mindestens zwei Jahren im Kanton Graubünden Wohnsitz haben oder
- c) durch Thematik und Arbeitsort eng mit der Bündner Kultur verbunden sind.

<sup>2</sup> Die Regierung kann Ausnahmen bewilligen.

### **IV. Besondere Förderungsmassnahmen**

#### **Art. 12 Kulturforschung**

<sup>1</sup> Voraussetzung für die Unterstützung von wissenschaftlichen Projekten zur Erforschung des Kultur- und Lebensraums Graubünden bilden:

- a) die wissenschaftliche Qualifikation der ausführenden Fachleute;

b) die Bedeutung des Vorhabens für die Bündner Kulturforschung sowie

c) die Gewährleistung einer fachlichen Begleitung.

<sup>2</sup> Zur fachlichen Beurteilung der Projekte kann das Departement Fachleute und bestehende Kommissionen beiziehen.

<sup>3</sup> Über die Unterstützung einzelner Projekte entscheidet das Departement.

#### **Art. 13 Schwerpunktprogramme**

<sup>1</sup> Die Gewährung von Beiträgen an kulturelle Schwerpunktprogramme setzt das Vorliegen eines Gesamtkonzeptes der zuständigen kantonalen Dachorganisation voraus. Dieses unterliegt der Genehmigung durch die Regierung.

<sup>2</sup> Die Regierung bestimmt gestützt auf das Gesamtkonzept die beitragsberechtigten Aufwendungen.

<sup>3</sup> Über die Unterstützung einzelner Projekte entscheidet das Departement.

#### **Art. 14 Kulturelle Fachkurse**

<sup>1</sup> An Fachkurse sind Honorare für Referentinnen und Referenten, Kursleiterinnen und Kursleiter sowie Kosten für Lokalmieten anrechenbar. Das Departement setzt die anrechenbaren Ansätze fest. Im übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Fortbildungsgesetzgebung.

<sup>2</sup> Das Departement setzt die einzelnen Beiträge aufgrund der eingegangenen Gesuche fest.

#### **Art. 15 Medienanschaffungen**

<sup>1</sup> Das Departement setzt die einzelnen Beiträge für Medienanschaffungen aufgrund der eingegangenen Gesuche fest.

<sup>2</sup> Beiträge an die Anschaffungen des Vorjahres sind jeweils bis zum 31. Januar mit beiliegender Rechnung beim Departement zu beantragen.

<sup>3</sup> Es kann die beitragsberechtigten Medien bezeichnen.

#### **Art. 16 Vollzug von besonderen Förderungsmassnahmen**

Die Regierung kann zur Durchführung von Massnahmen in den besonderen Förderungsbereichen (Artikel 12 - 17 KFG), insbesondere von Schwerpunktprogrammen gemäss Artikel 14 KFG, weitere Spezialkommissionen einsetzen.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 17 Übergangsbestimmung**

Für die Akontozahlungen 1998 an die Sing- und Musikschulen wird von einem mutmasslichen Gesamtbeitrag 1998 ausgegangen.

#### **Art. 18 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über die Förderung der Kultur vom 28. September 1997 auf den 1. Januar 1998 in Kraft <sup>4</sup>.

#### **Endnoten**

1 BR 494.300

2 SR 442.11

3 BR 450.200

4 Mit RB vom 12. Januar 1998 rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt